

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5359 –**

#### **Rechtsextremismus und Antisemitismus im Internet**

Nazistische und antisemitische Propaganda im Internet hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Rechtsextremistische Parteien und Vereinigungen, Antisemiten, offene Holocaust-Leugner und andere Neonazis verbreiten ihre Propaganda über immer mehr Internet-Seiten. Sie versuchen auf diese Weise, auch bereits ausgesprochene Verbote antisemitischer bzw. neonazistischer Parteien bis hin zum Verbot der NSDAP zu unterlaufen oder die Strafverfolgung gegen antisemitische, rassistische und neonazistische Hetze zu umgehen.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl

- rassistischer und fremdenfeindlicher,
- antisemitischer und
- anderer rechtsextremistischer Internet-Seiten in den letzten Jahren entwickelt?

Die Zahl der von Deutschen betriebenen rechtsextremistischen Homepages nimmt seit 1996 sprunghaft zu: Waren es damals noch 32 einschlägige Homepages, so stieg deren Anzahl von 80 im Jahr 1997 auf über 800 im Jahr 2000.

Es handelt sich bei dieser Angabe um die Gesamtzahl aller bekannten deutschen rechtsextremistischen Homepages. Eine Unterteilung in rassistische und fremdenfeindliche, antisemitische oder andere rechtsextremistische Seiten wird von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder nicht vorgenommen, da es andernfalls zu Überschneidungen käme und eine eindeutige Zuordnung zu den verschiedenen Rubriken nicht immer möglich ist.

2. Welche Möglichkeiten der Strafverfolgung gegen die Anbieter und Verbreiter solcher Propaganda sieht die Bundesregierung derzeit?

Rechtsextremistische, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische und/oder nationalsozialistische Propaganda im Internet ist nach den allgemeinen Strafvorschriften, insbesondere den §§ 86, 86a, 130 StGB, strafbar.

Im November 2000 haben sich die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder auf ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus verständigt. Zu diesen Maßnahmen zählt die vom Bundeskriminalamt und vom Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführte anlassunabhängige Recherche nach rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Inhalten im Internet.

Auch gingen beim Bundeskriminalamt Hinweise von Bürgern auf hier einschlägige Internet-Seiten ein, die zu anlassunabhängigen oder konkret hinweisbezogenen Recherchen führten. Im Jahr 2000 wurden 81 strafrechtlich relevante Internet-Sachverhalte an die zuständigen Länderdienststellen zur weiteren Strafverfolgung abgegeben. Bundesweit waren im Jahr 2000 298 Internet-Sachverhalte Gegenstand polizeilicher Ermittlungsverfahren (138 Verfahren wegen Verstoßes gegen § 86 bzw. § 86a StGB; 137 Verfahren wegen Verstoßes gegen § 130 StGB; 23 Verfahren wegen anderer Straftaten).

3. Welche Lücken in der Strafverfolgung solcher Hetzpropaganda bestehen nach Auffassung der Bundesregierung und welche Schritte will die Bundesregierung einleiten, um diese Lücken zu schließen?

Soweit es sich um nur über deutsche Provider betriebene Internet-Seiten handelt, sind Lücken in der Strafverfolgung speziell bei rechtsextremer Internet-Kriminalität nicht erkennbar. Die Strafverfolgung richtet sich hier nach den gleichen Vorschriften wie im sog. Offline-Bereich.

Insbesondere die Strafvorschriften in den §§ 86, 86a und 130 StGB haben sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich bewährt. Neben den allgemeinen Strafnormen leisten sie einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur entschiedenen Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Wie bisher kommt es entscheidend darauf an, die vorhandenen Strafvorschriften in der Praxis konsequent anzuwenden und dabei die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Strafrahmen auszuschöpfen.

Die Tatsache, dass im Hinblick auf in Deutschland eingestellte rechtsextremistische Internet-Inhalte zur Zeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben ist, ändert nichts daran, dass die Bundesregierung auf Grund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen auch in Zukunft ständig prüfen wird, ob und gegebenenfalls durch welche Maßnahmen die strafrechtlichen Möglichkeiten gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit verbessert werden können.

Die deutsche Strafverfolgung gerät im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Internet-Seiten allerdings insbesondere dann an ihre Grenzen, wenn diese Inhalte im Ausland in das Netz eingestellt werden.

Zwar hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 12. Dezember 2000 – 1 StR 184/00 – den für die Praxis wichtigen Fall entschieden, dass wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) strafbar ist, wer als Ausländer von ihm verfasste Äußerungen auf einem ausländischen Server, der Internet-Nutzern in Deutschland zugänglich ist, in das Internet einstellt.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass in Deutschland strafbare Internet-Inhalte – wie etwa rechtsextremistische Propaganda und volksverhetzende Äußerungen – insbesondere in den USA unter dem Schutz des „Ersten

Verfassungszusatzes“ bzw. der Meinungsäußerungsfreiheit stehen und dort in der Regel legal sind. Um der Strafverfolgung zu entgehen, werden Homepages mit rechtsextremistischen Inhalten daher vorzugsweise über Server in den USA betrieben. Deutsche Behörden haben keine Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf einen amerikanischen Provider. Strafrechtliche Ermittlungen werden in den USA nur eingeleitet, soweit rechtsextreme Internet-Seiten einen Aufruf zur Gewalt gegen eine Person/Sache beinhalten und der oder die Täter ernsthaft willens und in der Lage erscheinen, diesen zu verwirklichen oder durch andere realisieren zu lassen. Zur Verbesserung der Bekämpfung der über US-Provider verbreiteten rechtsextremistischen Internet-Seiten fanden bereits bilaterale Gespräche statt. Hierbei wurden ein gegenseitiger Informationsaustausch und in Fragen der Rechtshilfe eine enge Zusammenarbeit vereinbart. Die Bundesregierung setzt den Dialog mit den USA in dieser Sache intensiv fort.

4. Welche Schritte will die Bundesregierung einleiten, um auch auf europäischer und internationaler Ebene gegen fremdenfeindliche, rassistische, rechtsextremistische Hetze vorzugehen?

Eine Bekämpfung rechtsextremistischer Inhalte im Internet allein im nationalen Rahmen kann nur zum Teil erfolgreich sein. Auf europäischer Ebene setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Erarbeitung eines Übereinkommens zur Datennetzkriminalität (sog. Cyber Crime Convention) mit Nachdruck dafür ein, im Konventionstext eine strafrechtliche Regelung gegen Rassenhass zu verankern bzw. zumindest in ein entsprechendes Zusatzprotokoll aufzunehmen.

Im Rahmen der Europäischen Union unterstützt die Bundesregierung die Absicht der EU-Kommission, zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Internet ergriffen werden können und ob gegebenenfalls ein Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates im Rahmen von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union „Bestimmungen über die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Artikel 29 bis 42)“ vorgelegt werden soll.

Auch auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für die Bekämpfung des Rechtsextremismus im Internet ein. Im Rahmen eines G8-Workshops „Sicherheit und Vertrauen im Cyberspace“ hat der Bundesminister des Innern im Oktober letzten Jahres die teilnehmenden Staaten zur Schaffung internationaler Mindeststandards aufgefordert, die etwa zu Volksverhetzung und zu Rassenhass aufrufende Medieninhalte unter Strafe stellen.

5. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung den verschiedentlich vorgeschlagenen und zum Teil auch schon eingesetzten Filterprogrammen gegen solche Hetzpropaganda bei?

In Deutschland ansässige Provider haben dem Bundeskriminalamt in Fachgesprächen Filtertechniken vorgestellt. Die Anwendung dieser Filtertechnologien durch Provider bzw. User folgt grundsätzlich dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Bundesregierung begrüßt die Entwicklung und den Einsatz solcher Filtertechniken und unterstützt derartige Initiativen zur Selbstregulierung von Internet-Diensteanbietern. Erfahrungswerte in der Anwendung dieser Techniken in Deutschland liegen dem Bundeskriminalamt bislang noch nicht vor.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt der Einsatz von Filtertechnologien grundsätzlich einen interessanten technischen Ansatz dar, nicht nur jugendgefährdenden, sondern auch extremistischen und/oder menschenverachtenden Inhalten im Internet zu begegnen. Gleichwohl kann gegenwärtig durch den Einsatz

von Filtertechnologie die Verbreitung von Hetzpropaganda im Internet nicht vollständig unterbunden werden.

Eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geförderte Studie zu Filtertechnologien im Internet ([www.secorvo.de/projekt/jugendschutz.htm](http://www.secorvo.de/projekt/jugendschutz.htm)) sowie die Studie der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net kommen zu dem übereinstimmenden Ergebnis, dass am Markt zwar eine Reihe von Filtertechnologien zur Verfügung stehen, deren Treffsicherheit bzw. Manipulationsschutz aber unzureichend ist.

Die Bundesregierung wird die technische Entwicklung weiter sorgfältig beobachten und bei ihren weiteren Überlegungen zur Bekämpfung von extremistischen oder rassistischen Inhalten im Internet berücksichtigen.

6. Welche Bedeutung haben nach Ansicht der Bundesregierung private oder andere Initiativen, die durch eigene Präsenz im Internet unter den von Antisemiten und Neonazis genutzten Suchbegriffen versuchen, den Einfluss antisemitischer und rechtsextremistischer Internetpropaganda zurückzudrängen?

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt ausdrücklich alle geeigneten Maßnahmen von privaten und anderen Initiativen zur Bekämpfung von rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Erscheinungsformen.

Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die „Berliner Erklärung“ des Bundesministeriums der Justiz, welche das Ergebnis der internationalen Konferenz „Verbreitung von Hass im Internet“ vom 26./27. Juni 2000 in Berlin darstellt (der Inhalt der Erklärung kann auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz abgerufen werden).

Die Bundesregierung verweist darüber hinaus auf die Kontakte des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit Menschenrechtsorganisationen, insbesondere dem Simon Wiesenthal Center und der Anti Defamation League. Diesen Organisationen gelingt es zumindest zum Teil, auf in den USA ansässige Provider einzuwirken, um besonders signifikante Hetzparolen aus dem Internet zu entfernen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterstützt zudem intensiv die Arbeit des Jugendschutz.net in Mainz, einer gemeinsamen Einrichtung der obersten Jugendschutzbehörden der Bundesländer, die die Betreiber solcher Homepages abmahnt, die rechtsextremistische jugendgefährdende Inhalte anbieten.